

Zulassungsordnung für den
**„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen“**

vom 14. Januar 2015

gemäß § 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
vom 14. Dezember 2010 (GVBl. ISA Seite 255)

Inhalt

- §1 Zulassungsvoraussetzungen
- §2 Zulassungsantrag und Fristen
- §3 Zulassungsverfahren
- §4 Zulassungs- und Prüfungskommission
- §5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- §6 Wiederholung und Täuschung
- §7 Zulassung in ein höheres Semester
- §8 Inkrafttreten

Im gesamten Dokument gelten die Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ ist die Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.
- (3) Das Studium dient der Vertiefung oder Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufsausbildung oder ein Nachweis gleichwertiger Kompetenzen.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Prüfungs- und Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwe
sen am Fachbereich
Automatisierung und
Informatik
Friedrichstraße57-59
38855Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (1) in beglaubigter Kopie und ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §1 (3) sowie einer beglaubigten Übersetzung dieser Nachweise, sofern das jeweilige Original nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist
 - b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise
 - c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis überhinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt
 - d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen

e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder

Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Prüfungs-und Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:

1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (gemäß § 1 (1)),
2. der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Bachelorstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.

(2) Die Prüfungs-und Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement¹ führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Dabei gehen die Noten der HZB sowie die Bewertung des Bewerbungsschreibens/des Bewerbergesprächs jeweils zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.

(4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.

(5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

(6) Die Prüfungs-und Zulassungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

¹ Learning Agreement sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der/dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und der/dem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums

§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen“. Ihr gehören an:
 - der Studiengangskoordinator als Vorsitzender,
 - Prodekan als stellvertretender Vorsitzender und
 - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
 - ein hauptberuflicher Mitarbeiter der Hochschule Harz, der mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studiengangskoordinator.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 (4) zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, indem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerber schriftlich zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Eing. ggf. getroffenes Learning Agreement nach § 3 (2) mit dem Studiengangskoordinator ist Bestandteil dieser Immatrikulation.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Prüfungs- und Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen/Anrechnung von Kompetenzen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.01.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 28.01.2015.

Wernigerode, den 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode